

# Die Baugewerkschaft

## Zeitung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 3,— RM. (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. Redaktionschluss: Montag, morgens 9 Uhr  
Nr. 17 · 31. Jahrgang **Geschäftsstelle und Schriftleitung: Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2/3** Berlin, 26. April 1930

### Die Lohnentscheidungen des Haupttarifamts

Der späte Schluß der Haupttarifverhandlungen machte den Abdruck der einzelnen Lohnverhandlungen in der vorigen Nummer der „Baugewerkschaft“ unmöglich. Wir lassen sie nunmehr folgen:

#### Entscheidung Nr. 79

In der Streitsache, betreffend den Abschluß des Lohntarifes für das Vertragsgebiet Provinz Sachsen-Anhalt, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 1. April 1930 — nachdem der Spruch des Bezirksstarifamtes für Sachsen-Anhalt vom 21. März 1930 abgelehnt worden ist — gemäß § 11 RZB., Ziff. 19 d und 24 b folgende Entscheidung:

Der Schiedsspruch des erweiterten Tarifamts vom 21. März 1930, wonach die derzeitigen Tariflöhne bis 31. März 1931 verlängert werden, wird bestätigt. Diese Entscheidung ist endgültig und bindend.

#### Entscheidung Nr. 80

In der Streitsache, betreffend den Abschluß des Lohntarifes für das Vertragsgebiet Groß-Berlin, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 11. April 1930 — nachdem vor dem erweiterten Bezirksstarifamt in der Sitzung am 17. März 1930 ein Spruch nicht zustande gekommen ist — gemäß § 11 RZB. Ziff. 19 d, 21 a und 24 b folgende Entscheidung:

Die bisherigen Tariflöhne gelten weiter bis zum 31. März 1931.

Diese Entscheidung ist gemäß § 11 Ziff. 24 b, vorletzter Satz, in Verbindung mit Ziff. 21 a, letzter Satz RZB. endgültig und bindend.

#### Entscheidung Nr. 81

In der Streitsache, betreffend den Abschluß des Lohntarifes für das Vertragsgebiet Rahegebiet, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 11. April 1930 — nachdem der Spruch des Bezirksstarifamtes für das Rahegebiet vom 26. März 1930 von den Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist — gemäß § 11 RZB. Ziff. 19 d und 24 b folgende Entscheidung:

Der Schiedsspruch des erweiterten Tarifamts vom 26. März 1930, wonach die bisherigen Tariflöhne bis zum 31. März 1931 weiter gelten sollen, wird bestätigt.

Diese Entscheidung ist endgültig und bindend.

#### Entscheidung Nr. 82

In der Streitsache, betreffend den Abschluß des Lohntarifes für das Vertragsgebiet Nordwestdeutschland, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 11. April 1930 — nachdem der Spruch des Bezirksstarifamtes für Nordwestdeutschland vom 27. März 1930 von den Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist — gemäß § 11 RZB., Ziffern 19 d und 24 b folgende Entscheidung:

Der Schiedsspruch des erweiterten Tarifamts vom 27. März 1930, wonach die derzeitigen Tariflöhne bis zum 31. März 1931 verlängert werden, wird bestätigt.

Diese Entscheidung ist endgültig und bindend.

#### Entscheidung Nr. 83

In der Streitsache, betreffend den Abschluß des Lohntarifes für das Vertragsgebiet Kassel, Hann.-Münden, Waldeck, Frankenberg, Wigenhausen, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 11. April 1930 — nachdem der Spruch des Bezirksstarifamtes für Kassel, Hann.-Münden, Waldeck, Frankenberg und Wigenhausen vom 25. März 1930 von den Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist — gemäß § 11 RZB., Ziffern 19 d und 24 b, folgende Entscheidung:

Der Schiedsspruch des erweiterten Tarifamts vom 25. März 1930, wonach die derzeitigen Tariflöhne

bis zum 31. März 1931 verlängert werden, wird bestätigt.

Diese Entscheidung ist endgültig und bindend.

#### Entscheidung Nr. 84

In der Streitsache, betreffend die Ortsklasseneinteilung des Bezirksstarifamtes für das Vertragsgebiet Niederschlesien, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 11. April 1930 auf Grund der Vereinbarung der Bezirksparteien vom 10. September 1929 (Haupttarifamt Nr. 30) — nachdem der Spruch des Bezirksstarifamtes für Niederschlesien vom 26. März 1930 von einem Teil der Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist — gemäß § 11 RZB. Ziffern 19 a und 24 a folgende Entscheidung:

Der Schiedsspruch des Bezirksstarifamts vom 26. März 1930 wird aufgehoben. Es bleibt bei der bisherigen Regelung.

#### Gründe:

Die Bestimmung der Vereinbarung vom 10. September 1929 „schon im Februar“ ist zwar nicht als eine direkte Präklusivfrist anzusehen, hat aber doch die Bedeutung, daß die betreffenden Verhandlungen vor den Lohnverhandlungen zum Abschluß kommen sollten. Da dies nicht gelungen ist, erscheint eine Aenderung der Ortsklassen während der Dauer des Tarifvertrages nicht mehr als zweckmäßig.

#### Entscheidung Nr. 85

In der Streitsache, betreffend den Abschluß des Lohntarifes für das Vertragsgebiet Staubecken-gebiet Ottmachau, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 11. April 1930 — nachdem der Spruch des Bezirksstarifamtes für das Staubeckengebiet Ottmachau vom 27. März 1930 von einem Teil der Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist — gemäß § 11 RZB. Ziffern 19 d und 24 b folgende Entscheidung:

Der Schiedsspruch des Tarifamts vom 27. März 1930 wird aufgehoben. Die bisherigen Tariflöhne gelten weiter bis 31. März 1931.

Diese Entscheidung ist endgültig und bindend.

#### Entscheidung Nr. 86

In der Streitsache, betreffend den Abschluß des Lohntarifes für das Vertragsgebiet Grenzmark Posen-Westpreußen, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 11. April 1930 — nachdem der Spruch des Bezirksstarifamtes für Grenzmark Posen-Westpreußen vom 25. März 1930 von einem Teil der Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist — gemäß § 11 RZB. Ziffern 19 d und 24 b folgende Entscheidung:

Der Schiedsspruch des erweiterten Tarifamts vom 25. März 1930, wonach die derzeitigen Tariflöhne bis zum 31. März 1931 weiter gelten sollen, wird bestätigt.

Diese Entscheidung ist endgültig und bindend.

#### Entscheidung Nr. 87

In der Streitsache, betreffend den Abschluß des Lohntarifes für das Vertragsgebiet Norden, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung vom 12. April 1930 — nachdem festgestellt worden, daß die schriftliche Erklärung des Tarifamts vom 27. März 1930 („Spruch“) keine Entscheidung im Sinne des Reichstarifvertrages ist, daß daher das Haupttarifamt nach § 11 Ziffer 21 a letzter Satz des Reichstarifvertrages auf den Anruf der Arbeitgeber zur Entscheidung zuständig ist — nachstehende Entscheidung:

Die bisherigen Tariflöhne gelten bis zum 31. März 1931 weiter.

Diese Entscheidung ist endgültig und bindend.

#### Entscheidung Nr. 88

In der Streitsache, betreffend den Abschluß des Lohntarifes für das Vertragsgebiet Unterweser-

ems, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 12. April 1930 — nachdem der Spruch des Bezirksstarifamtes für Unterweser-Ems vom 31. März 1930 von den Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist — gemäß § 11 RZB. Ziffern 19 d und 24 b folgende Entscheidung:

Der Schiedsspruch des erweiterten Tarifamts vom 31. März 1930, wonach die bisherigen Tariflöhne bis zum 31. März 1931 weiter gelten sollen, wird bestätigt.

Diese Entscheidung ist endgültig und bindend.

#### Entscheidung Nr. 89

In der Streitsache, betreffend den Abschluß des Lohntarifes für das Vertragsgebiet Osterland (Osthüringen), fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 12. April 1930 — nachdem der Spruch des Bezirksstarifamtes Osterland (Osthüringen) vom 26. März 1930 von einem Teil der Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist — gemäß § 11 RZB. Ziffern 19 d und 24 b folgende Entscheidung:

Der Schiedsspruch des erweiterten Tarifamts vom 26. März 1930, wonach die bisherigen Tariflöhne bis zum 31. März 1931 weiter gelten sollen, wird bestätigt.

Diese Entscheidung ist endgültig und bindend.

#### Entscheidung Nr. 90

In der Streitsache, betreffend den Abschluß des Lohntarifes für das Vertragsgebiet Württemberg und Hohenzollern, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 12. April 1930 — nachdem der Spruch des Bezirksstarifamtes für Württemberg und Hohenzollern vom 29. März 1930 von den Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist — gemäß § 11 RZB. Ziffern 19 d und 24 b folgende Entscheidung:

Der Schiedsspruch des erweiterten Tarifamts vom 29. März 1930, wonach die bisherigen Tariflöhne bis zum 31. März 1931 weiter gelten sollen, wird bestätigt.

Diese Entscheidung ist endgültig und bindend.

#### Entscheidung Nr. 91

In der Streitsache, betreffend den Abschluß des Lohntarifes für das Vertragsgebiet Bayern, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 12. April 1930 — nachdem der Spruch des Bezirksstarifamtes für Bayern vom 27. März 1930 von einem Teil der Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist — gemäß § 11 RZB. Ziffern 19 d und 24 b folgende Entscheidung:

Der Schiedsspruch des erweiterten Tarifamts vom 27. März 1930, wonach die bisherigen Tariflöhne bis zum 31. März 1931 weiter gelten sollen, wird bestätigt.

Diese Entscheidung ist endgültig und bindend.

#### Entscheidung Nr. 92

In der Streitsache, betreffend den Abschluß des Lohntarifes für das Vertragsgebiet Pfalz, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 12. April 1930 — nachdem der Spruch des Bezirksstarifamtes für die Pfalz vom 24. März 1930 von den Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist — gemäß § 11 RZB. Ziff. 19 d und 24 b folgende Entscheidung:

Der Schiedsspruch des erweiterten Tarifamts vom 24. März 1930 wird aufgehoben. Die bisherigen Tariflöhne gelten weiter bis zum 31. März 1931.

Diese Entscheidung ist endgültig und bindend.

#### Entscheidung Nr. 93

In der Streitsache, betreffend den Abschluß des Lohntarifes für das Vertragsgebiet Baden, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 12. April 1930 — nachdem der Spruch des Bezirksstarifamtes für Baden vom 25. März 1930 von den Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist — gemäß § 11 RZB. Ziffern 19 d und 24 b folgende Entscheidung:

I. Der Schiedsspruch des erweiterten Tarifamts vom 25. März 1930 wird zu Ziffer 1 mit der Maßgabe bestätigt, daß der Satz, betr. die vierwöchige Kündigungsfrist mit Rücksicht auf den Ablauf des Bezirkstarifvertrages entfällt.

II. Im übrigen wird der Schiedsspruch aufgehoben. Hierbei werden die Feststellungen des Schiedsspruchs zu Ziff. 2 und 3 als richtig anerkannt. Zu Ziff. 4 wird die Alfordlohnfrage zur nochmaligen Prüfung und zur bindenden Entscheidung an das gemäß § 11 Ziff. 19c A.B. um zwei Sachverständige zu erweiternde Tarifamt II zurückverwiesen. Zu Ziff. 5 des Schiedsspruches wird bemerkt, daß eine Änderung im Laufe des Tarifverhältnisses nicht zulässig erscheint, weil das Schlußgebiet durch die Ortsklasse I des Bezirkstarifvertrages mit erfaßt ist. Die Entscheidung zu I ist endgültig und bindend.

**Entscheidung Nr. 94**

In der Streitsache, betreffend den Abschluß des Lohnstarifes für das Vertragsgebiet Sieg-Bahn-Gießen, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung vom 12. April 1930 — nachdem der Spruch des Bezirkstarifamtes II für Sieg-Bahn-Gießen vom 29. März 1930 von einem Teil der Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist — gemäß § 11 A.B., Ziffern 19d und 24b folgende Entscheidung:

Der Schiedsspruch des erweiterten Tarifamts vom 29. März 1930 wird aufgehoben.

Die bisherigen Tariflöhne gelten weiter bis zum 31. März 1931.

Diese Entscheidung ist endgültig und bindend.

**Entscheidung Nr. 95**

In der Streitsache, betreffend den Abschluß des Lohnstarifes für das Vertragsgebiet Frankfurt a. M., Gießen, Hanau, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung vom 12. April 1930 — nachdem der Spruch des Bezirkstarifamtes für Frankfurt a. M., Gießen, Hanau vom 1. April 1930 von einem Teil der Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist — gemäß § 11 A.B., Ziffern 19d und 24b folgende Entscheidung:

Der Schiedsspruch des erweiterten Tarifamts vom 1. April 1930, wonach die bisherigen Tariflöhne bis zum 31. März 1931 weiter gelten, wird bestätigt.

Diese Entscheidung ist endgültig und bindend.

**Entscheidung Nr. 96**

In der Streitsache, betreffend den Abschluß des Lohnstarifes für das Vertragsgebiet Frankfurt a. M., fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 12. April 1930 — nachdem der Spruch des Bezirkstarifamtes für Frankfurt a. M. vom 24. März 1930 von den Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist — gemäß § 11 A.B., Ziffern 19d und 24b folgende Entscheidung:

Der Schiedsspruch des erweiterten Tarifamts vom 24. März 1930 (betreffend Weitergeltung der bisherigen Tariflöhne) wird bestätigt.

Diese Entscheidung ist endgültig und bindend.

**Entscheidung Nr. 97**

In der Streitsache, betreffend den Abschluß des Lohnstarifes für das Vertragsgebiet Freistaat Sachsen, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 12. April 1930 — nachdem der Spruch des Bezirkstarifamtes für Freistaat Sachsen vom 27. März 1930 von den Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist — gemäß § 11 A.B., Ziffern 19d und 24b folgende Entscheidung:

Der Schiedsspruch des Tarifamts II, wonach die bisherigen Tariflöhne bis zum 31. März 1931 weiter gelten sollen, wird bestätigt.

Diese Entscheidung ist endgültig und bindend.

**Entscheidung Nr. 98**

In der Streitsache, betreffend den Abschluß des Lohnstarifes für das Vertragsgebiet Westfalen-Ost und Lippe, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 12. April 1930 — nachdem der Spruch des Bezirkstarifamtes für Westfalen-Ost und Lippe vom 29. März 1930 von den Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist — gemäß § 11 A.B., Ziff. 19d und 24b folgende Entscheidung:

Der Schiedsspruch des erweiterten Tarifamts vom 29. März 1930, wonach die bisherigen Tariflöhne bis zum 31. März 1931 weiter gelten sollen, wird bestätigt.

Diese Entscheidung ist endgültig und bindend.

**Entscheidung Nr. 99**

In der Streitsache, betreffend den Abschluß des Lohnstarifes für das Vertragsgebiet Freistaat Braunschweig, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 12. April 1930 — nachdem der Spruch des Bezirkstarifamtes für Braunschweig vom 26. März 1930 von den Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist — gemäß § 11 A.B., Ziffern 19d und 24b folgende Entscheidung:

Der Schiedsspruch des Tarifamts II vom 26. März 1930, betr. Weitergeltung der bisherigen Tariflöhne bis zum 31. März 1931, wird bestätigt. Diese Entscheidung ist endgültig und bindend.

**Entscheidung Nr. 100**

In der Streitsache, betreffend Lohnklasseneinteilung des Bezirkstarifvertrages für das Vertragsgebiet Freistaat Braunschweig, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung vom 12. April 1930 — Schiedsspruch des Tarifamts vom 19. Februar 1930 — gemäß § 11 Ziffer 24a A.B. folgende Entscheidung:

Die Angelegenheit wird dem Tarifamt Braunschweig zur Prüfung der erhobenen Einwendungen, und zur bindenden Entscheidung überwiesen.

**Entscheidung Nr. 101**

In der Streitsache, betreffend den Abschluß des Lohnstarifes für das Vertragsgebiet beide Mecklenburg, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 12. April 1930 — nachdem der Spruch des Bezirkstarifamtes für beide Mecklenburg vom 25. März 1930 von den Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist — gemäß § 11 A.B., Ziffern 19d und 24b folgende Entscheidung:

Der Schiedsspruch des erweiterten Tarifamts vom 25. März 1930, wonach die bisherigen Tariflöhne bis zum 31. März 1931 weiter gelten sollen, wird bestätigt.

Diese Entscheidung ist endgültig und bindend.

**Feststellung Nr. 102**

In der grundsätzlichen Streitfrage, betreffend Umfang der Zuständigkeit der Schlichtungskommissionen, traf auf Antrag des Deutschen Arbeitgeberbundes das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 12. April 1930 einstimmig nachstehende grundsätzliche Feststellung:

Die auf der Grundlage des § 11 des Reichstarifvertrages gemäß einer einschlägigen Bestimmung der Lohn- und Arbeitstarife eingefetzten Schlichtungskommissionen sind für sämtliche den vertragschließenden Spitzenorganisationen unmittelbar oder körperlich angehörig Mitglieder ohne Rücksicht darauf zuständig, ob das betreffende Mitglied gleichzeitig auch bei dem Bezirksverband, in dessen Vertragsgebiet die Schlichtungskommission ihren Sitz hat, organisiert ist.

**Tarifstreue der Unternehmer**

Bei Redaktionsluß geht uns das folgende Schreiben einer Innung an ihre Mitglieder zu, zu dem wir uns eine eingehende Stellungnahme noch vorbehalten.

Maurer-, Zimmerer- und Steinmetz-Innung  
Soest.

Soest, den 3. April 1930.

An unsere Mitglieder!

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, hat das verstärkte Tarifamt in Essen in der vergangenen Woche die Bauarbeiterlöhne unverändert bis zum 31. März 1931 verlängert und zwar mit den Stimmen der drei Unparteiischen und der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber haben sich von vornherein für eine Verkürzung der Löhne ausgesprochen, da die Bauaufträge in allen Bezirken außerordentlich nachgelassen haben und neue Bauvorhaben trotz der überaus günstigen Witterung nicht in Gang kommen wollen. Als wesentlicher Grund für letztere Entscheidung ist angegeben worden, daß die Baukosten namentlich infolge der weit über den Löhnen anderer Arbeitsgruppen liegenden Löhne unerträglich hoch sind; auch diejenigen Bauten, die mit Zuschüssen errichtet werden, kommen dadurch zum Erliegen, daß die Zuschüsse den gestiegenen Baukosten in keiner Weise gefolgt sind.

Die Vertreter der Innungen Soest-Sippstadt-Paderborn haben daher in einer gemeinsamen Besprechung in Paderborn am 28. März 1930 beschlossen, die Verlängerung der Löhne nicht stillschweigend hinzunehmen, sondern zu versuchen, durch Verhandlungen mit den Gewerkschaften oder auf sonstige Weise eine Anpassung der Löhne an die Löhne anderer Berufsgruppen zu erzielen.

Nach Berichten aus den beteiligten Kreisen war festzustellen, daß auch die Bauarbeiterlöhne von dieser für das gesamte Baugewerbe unangenehmen Entwicklung Kenntnis hat und gewillt ist, ihr Rechnung zu tragen. Es ist von vielen Seiten mitgeteilt worden, daß zahlreiche Bauarbeiter erklärt haben, auch mit einem niedrigeren Lohn als dem zur Zeit tariflich festgesetzten Lohn zufrieden zu sein, wenn sie namentlich in der Saison beschäftigt seien. Bei einem den übrigen Berufsgruppen angepassten Lohn, vielleicht in Höhe von 1 RM pro Stunde für den Maurer und Zimmerer, ist aber auch zu erwarten, daß die Beschäftigungslage und Beschäftigungszeiten bedeutend größer werden, als dieses bisher unter der Einwirkung der bedeutend gestiegenen Löhne der Fall sein konnte. Auch weite Kreise der Arbeiterschaft wissen es zu schätzen, wenn sie am Ende des Jahres ein höheres Lohnniveau aufweisen können, wenn auch der Stundenlohn als solcher geringer ist als der heutige.

Eine Verringerung des Lohnes auf einen für die heutigen, namentlich ländlichen Verhältnisse, erträg-

lichen Satz ist aber nur im engsten Einvernehmen mit der Arbeiterschaft zu erreichen.

Wir bitten Sie daher, Ihre Arbeitnehmer auf die Gefahren für das Bauhandwerk in dieser Hinsicht hinzuweisen und dafür zu sorgen, daß möglichst viele, namentlich organisierte Arbeiter, folgende Erklärung unterzeichnen:

„Wir erklären hiermit, daß wir bereit sind, zur Förderung der Bauwirtschaft für einen Stundenlohn von 1 RM arbeiten zu wollen.“

Da wir außerdem mit den Behörden und anderen Berufsorganisationen (Landwirtschaft, Industrie usw.) in Verbindung treten wollen, so hoffen wir, daß es uns hierdurch möglich ist, nachdem die Bereitschaftserklärungen der Arbeiterschaft vorliegen, die Gewerkschaften zu bewegen, mit einer Lohnherabsetzung auf 1 RM pro Stunde stillschweigend einverstanden zu sein.

Um die Angelegenheit nicht zu sehr in die Länge zu schieben, bitten wir, uns die Bescheinigung Ihrer Arbeiter gest. möglichst zugehen zu lassen.

gez. Franz Goedecke, Obermeister.

gez. Dr. Reuter, Geschäftsführer.

Die Soester Innung hätte ihre Auffassung von Vertragstreue nicht besser dokumentieren können als mit diesem Schriftstück. Der Tarifvertrag ist für diese Unternehmer so lange gut, als ihren Forderungen darin Rechnung getragen ist. Nun ihre Lohnabbauforderungen zum Scheitern gekommen sind, sucht man unbedenklich den Tarifvertrag durch eine Verzichtserklärung der Arbeiter zu umgehen, unter rücksichtsloser Ausnutzung der Notlage, in der diese sich nach der langen diesjährigen Arbeitslosigkeit befinden. Ein solches Verhalten zu kennzeichnen, fehlen uns die Worte. Unsere Mitglieder werden diesen Unternehmerangriff auf den Tarifvertrag abzuwehren wissen. Kein standesbewußter Arbeiter wird die geforderte Erklärung unterschreiben. — Was sagen übrigens die Arbeitgeberverbände des Baugewerbes zu solchem Verhalten ihrer Mitglieder?

**Eine gemeine Verleumdung**

Die Arbeitslosigkeit in der Verwaltungsstelle Gladbeck war im letzten Jahre durchweg sehr groß. Rund 38 Prozent der Mitglieder konnten kaum die 26 Wochen Arbeitslosigkeit zur Erlangung der Arbeitslosenunterstützung sich verschaffen. Infolge dieser trostlosen Verhältnisse in der Bauwirtschaft regten eine Anzahl Mitglieder die Arbeitsaufnahme in der Schweiz an. Die Verbandsleitung wandte sich deshalb bereits im November des Vorjahres an den Zentralverband christlich-sozialer Bauarbeiter in der Schweiz und bat um Auskunft, ob es möglich sei, arbeitslose deutsche Bauarbeiter dort in Arbeit zu bringen. Der Sekretär des Verbandes, der vielen christlichen Bauarbeitern in Deutschland bestens bekannte Kollege Müller, teilte mit, daß für 1929 keine Beschäftigung in der Schweiz mehr nachzuweisen sei. Wohl aber könne 1930 im Frühjahr in dieser Beziehung etwas getan werden.

Auf Grund dieser Bekundung des Bruderverbandes in der Schweiz wandte sich der Geschäftsführer der Verwaltungsstelle Gladbeck Anfangs Februar dieses Jahres erneut an das Sekretariat der Schweiz. Von dort wurde nunmehr berichtet, daß eine Anzahl Bauarbeiter Arbeitsgelegenheit in der Schweiz nachgewiesen bekommen könnten. Unsererseits wurde nun eine Rundfrage nach Ausreisefähigen innerhalb der Verwaltungsstelle angestellt. Diese ergab, daß sich fast hundert Kollegen bereit erklärten, in der Schweiz Arbeit aufzunehmen. Hierbei ließen wir uns natürlich von dem Gedanken leiten, keine Maurer, Einschaler, Stukkateure usw. unter 20 Jahren, sondern nur darüber hinaus, sich in die Liste eintragen zu lassen. Eben aus dem Grunde, um gut durchgebildete Facharbeiter nach der Schweiz zu senden. Wir wollten unserem deutschen Bauhandwerk, aber auch unserem Verband, keine Unehre bereiten. Daß wir auch in der Hauptsache unverheiratete Kollegen bevorzugten, ist selbstverständlich. Dennoch haben wir einige Verheiratete berücksichtigt, aus ganz besonderen Gründen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß wir schließlich nicht alle Freiwilligen auf die Einreisefliste setzen konnten, da wir vorerst die praktische Erfahrung, die unsere weitausfälligen Kollegen in der Schweiz machen, kennenlernen wollten. So haben wir es vorläufig bei circa 52 Kollegen bewenden lassen.

Die Ausreise nach der Schweiz in solcher Zahl ist bei uns in Deutschland bei weitem nicht so einfach. Gemäß der Verordnung über Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern in das Ausland laut Paragraph 9 vom 4. Oktober 1923 und vom 20. September 1927, muß das Landesarbeitsamt Westfalen und Lippe und die Reichsstelle für das Auswanderungswesen um die Genehmigung ersucht werden. Wir zweifeln nicht daran, daß diese erteilt wurde. Zumindest hat sich hierdurch die Ausreise, da das Landesarbeitsamt Westfalen erst kurz vor Ostern die Zustimmung mitteilte, merklich hinausgezogen. Wohl vor allem auch deshalb, weil wir für unsere Leute auch gleichzeitig die Fahrtkosten bis an die Grenze bean-

tragten. Beiden Fragen werden grundsätzlich keine Bedenken entgegen gesetzt, wenn die Gewähr gegeben ist, daß die vermittelten Leute auch tatsächlich längere Zeit in der Schweiz Beschäftigung erhalten. Daß hierzu natürlich die Zusage aus der Schweiz vorliegen muß, ist selbstverständlich.

Somit wäre nun alles in bester Ordnung. Man sollte meinen, daß jeder Deutsche es aufrichtig begrüßen müßte, wenn durch die vorübergehende auswärtige Arbeitsaufnahme einer Anzahl Bauarbeiter die Arbeitslosenverflechtung entlastet und andererseits für ältere Kollegen hierdurch manche Arbeitsstelle frei würde. Aber, der Mensch denkt — und der „Baugewerksbund“ — in Gladbeck, Buer und Umgegend lenkt. Seit es lautbar wurde, daß unser Verband die Vermittlung einer Anzahl Bauarbeiter nach der Schweiz anstrebte, setzte eine ganz gemeine und niederträchtige Heze gegen unsere Organisation und den Sekretär ein. Man behauptete frisch weg, der christliche Bauarbeiterverband wolle „Streikbrecher“ nach der Schweiz schicken. In der Schweiz streikten die Bauarbeiter. Ja, man ging sogar soweit und erdweinste sich zu erklären, in der Schweiz existiere überhaupt kein christlicher Bauarbeiterverband. Hierdurch sollte wahrscheinlich bei den baugewerblichen Arbeitern des hiesigen Bezirks der Eindruck erweckt werden, daß die Verbandsleitung der Verwaltungsstelle Gladbeck mit den Arbeitgebern in der Schweiz in Verbindung stünde, um eventuell „organisiertes Streikbrechertum“ für die Schweiz zu schaffen. Höher kann wahrlich persönliche Verbissenheit nicht gehen!

Zur Steuer der Wahrheit und zur Aufklärung der weitesten Öffentlichkeit, stellen wir ausdrücklich fest, daß bis zur Stunde, wo diese Zeilen niedergeschrieben werden — Gründonnerstag — von der Verwaltungsstelle Gladbeck noch kein einziger Bauarbeiter in die Schweiz abgereist ist. Die Voraussetzungen fehlten noch, wie wir oben bereits anführten. Weiter heben wir nachdrücklich hervor, daß über alle Schritte der Gladbecker Geschäftsstelle in dieser Angelegenheit die Bezirksleitung in Bochum unterrichtet war, was wir für selbstverständlich halten. Zur Abklärung der erregten Gemüter in hiesigen Baugewerksbundskreisen sei schließlich mitgeteilt, daß Duzende freigewerkschaftlicher Mitglieder (vom Baugewerksbund und Zimmererverband) sich auf der Gladbecker Geschäftsstelle einfanden, um — man höre und staune — auch mit nach der Schweiz zu fahren. Alle ohne Ausnahme erklärten sich freiwillig bereit, Mitglieder des christlichen Bauarbeiterverbandes zu werden. Daß wir diese Notlage für uns nicht ausgenutzt haben, ist klar. Wir mußten den Kollegen einen ablehnenden Bescheid geben, da wir die eigenen Mitglieder nicht alle berücksichtigen konnten. — Wir können aber auch berichten, daß ganze Scharen freigewerkschaftlicher Bauarbeiter in den letzten Wochen nach der Schweiz wanderten. Und das Recht, das diese Bauarbeiter für sich in Anspruch nehmen, haben auch wir.

Wir haben schon eingangs dieser Betrachtung erwähnt, daß wir seit November 1929 mit unserem schweizerischen Bruderverband in Verbindung stehen. Unkenmäßig weisen wir dieses jederzeit nach. Auch steht fest, daß mit Ausnahme der Schreiner, Zimmerer und Einschaler in Basel, ein Lohnkampf unseres Wissens in der Schweiz in diesem Frühjahr anläßlich der Lohnbewegung nicht stattgefunden hat. Die Tatsache, daß bis Ostern 1930 noch niemand von der Verwaltungsstelle Gladbeck nach der Schweiz entsandt wurde, mag alle „besorgten“ Gemüter des Baugewerksbundes im Gladbecker und Buerischen Bezirk beruhigen. Würde die Möglichkeit einer früheren Ausreise bestanden haben, wäre dieselbe bestimmt im Falle eines Lohnkampfes in der Schweiz unterblieben.

Der Leitung des Baugewerksbundes in Buer sei ernstlich nahegelegt, in Zukunft in den Versammlungen für objektivere Berichterstattung derartiger Fragen Sorge zu tragen. Würde dieses erfolgt sein, konnte die ganze Aufregung in der hiesigen Bauarbeiterschaft vermieden werden. Wir hoffen, daß diese Mäxchen nunmehr verstummen, andernfalls wir gezwungen sind, gerichtliche Wege zu beschreiten. Schließlich sind wir nicht gewillt, die persönliche Ehre der Verbandsbeamten und der Organisation in den Schmutz ziehen zu lassen. Im Interesse der gewerkschaftlichen Stoßkraft ist eine solche Agitationsweise auch sicherlich nicht gelegentlich.

### Aus dem Verbandsleben

**Marienthal (Sachsen).** Am Sonntag, dem 16. März, fand die Generalversammlung der Verwaltungsstelle Ostitz in Sachsen statt, zu welcher die Kollegen äußerst zahlreich erschienen waren. Der Vorsitzende der Verwaltungsstelle, Kollege Paul Eßner, eröffnete diese und hieß die Kollegen herzlich willkommen, ganz besonders Bezirksleiter Herzlich Leuninger aus Breslau, sowie den Lokalanstellersen, Koll. Günzel aus Dresden und Koll. Herrmann Zahn aus Chemnitz. Nach Verlesung der letzten Niederschrift gab

### Am 26. April 1930 ist der siebenzehnte Wochenbeitrag für das Jahr 1930 fällig.

der Vorsitzende den Jahresbericht, welcher mit einem Mitgliederstand von 61 Kollegen abschließt. Anschließend nahm Kollege Leuninger das Wort zum Jahresbericht und zeigte uns in klaren Umrissen, welche Gefahren uns die Unorganisierten bringen können und hat um eine rege Agitation. Abdann trug der Kassierer, Kollege R. Heibrich, den Kassenbericht vor, welcher als gut anzusehen ist. Hierauf schritt man zur Vorstandswahl, welche keine wesentlichen Veränderungen brachte. Sodann erhielt Kollege Günzel (Dresden) das Wort über die Agitation in Sachsen. Noch einmal erhielt dann Kollege Leuninger das Wort zu seiner Abschiedsrede, da wir nun dem Bezirk Berlin bzw. dem Sekretariat Dresden zugeteilt worden sind. Kollege Leuninger gab die Verwaltungsstelle Ostitz an den Kollegen Günzel ab und bat die Kollegen, daß ihm entgegengebrachte Vertrauen auch seinem Nachfolger entgegenzubringen zum Wohle der christlichen Arbeiterbewegung. Ungern haben wir unsern Koll. Leuninger scheiden, hoffen wir, daß er die Verwaltungsstelle Ostitz nicht vergißt und uns wieder mit einem seiner lehrreichen Vorträge beehrt. Kollege Günzel dankte der Verwaltungsstelle, ebenso dem Bezirksleiter, Koll. Leuninger, für das auf ihn gesetzte Vertrauen. Nach Erledigung verschiedener Fragen schloß der Vorsitzende die sehr gut verlaufene Versammlung.

Joseph Richter.

**Vork.** Am Sonntag, dem 16. März, hielten wir unsere Generalversammlung ab. Der 1. Vorsitzende, der zu gleicher Zeit seit Jahren den Posten als 1. Kassierer bekleidet, Kollege Bernhard Beeje, eröffnete die Versammlung und gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß die Mitglieder so zahlreich erschienen seien. Als Referent konnte er den Kollegen Ernst (Dortmund) begrüßen. Die Vorstandswahl ergab, daß der Kollege Bernhard Beeje seine Ehrenämter behält und als 2. Vorsitzender der Kollege Franz Knappmann gewählt wurde. Der Kollege Ernst gab den Geschäfts- und Kassenbericht der Verwaltungsstelle. Trotz schlechter Arbeitsmöglichkeit seien verhältnismäßig gute Resultate zu verzeichnen. Anschließend erwähnte der Referent die Stellungnahme der christlichen Gewerkschaften zur Arbeitslosenversicherung. Den Bericht über die stattgefundenen Lohnverhandlungen nahmen die Kollegen mit Enttäuschung entgegen. Der von den Arbeitgebern angebotene Lohnabbau beweist den Vorker Kollegen, daß sie recht gehandelt haben, wenn sie dafür gesorgt haben, daß der letzte Mann organisiert ist. Sodann wurde die Feier des 25jährigen Bestehens der Ortsgruppe Vork festgelegt und eine Kommission gewählt, die das Fest gut vorbereiten wird. Kollege Beeje schloß die Versammlung mit dem Wunsch, daß auch in diesem Jahre die Ortsgruppe Vork treu ihrer Vergangenheit voll und ganz ihre Pflicht tun würde, und richtete deshalb den Appell an alle Kollegen, dem Vorstände die Mitarbeit nicht zu versagen.

**Kaiserslautern.** Zu einem geistigen Erlebnis gestaltete sich die am Sonntag, dem 16. März, von etwa 80 Delegierten besuchte Generalversammlung der Verwaltungsstelle Kaiserslautern. Die mit Fleiß und Umzicht vom 1. Vorsitzenden, Kollegen Andr. Galsmann geleitete Konferenz nahm zunächst den Geschäfts- und Kassenbericht des Kollegen Maurer entgegen. Aus diesem Bericht verdient folgendes hervorgehoben zu werden:

Das Geschäftsjahr 1929 stand überwiegend unter dem Einfluß einer außergewöhnlich schlechten Arbeitsmarktlage im pflanzlichen und landwirtschaftlichen Baugewerbe. Die Hauptgründe der Krise dürften wohl auf die große Kapitalarmut Deutschlands und auf die finanzpolitischen Schwierigkeiten zurückzuführen sein, die der frühere Reichsbankpräsident Dr. Schaft den Bestrebungen entgegenstellte, die Finanzierung des Wohnungsbaues auch weiterhin mit Hilfe ausländischen Kapitals vorzunehmen. Die schlechte Bauanlage im vergangenen Jahre sei aber noch auf andere, bei gutem Willen durchaus abwendbare Ursachen zurückzuführen. Maurer erinnerte vor allem daran, daß das Aufkommen aus der Hauszinssteuer im Durchschnitt nur zu 50 Prozent für seine eigentliche Zweckbestimmung, für den Wohnungsbau verwendet wurde, während die übrigen 50 Prozent dem allgemeinen Finanzbedarf zum Opfer fielen.

Zu den finanziellen Schwierigkeiten sei im letzten Jahre noch ein ungewöhnlich strenger Winter getreten, der vor allem die Bauarbeiter unerschuldet in bitterste Not brachte. Die Lage der Bauarbeiter sei schließlich noch durch die Sonderbehandlung derselben in der Arbeitslosenversicherung während der Zeit der sogenannten herkömmlichen Arbeitslosigkeit, für die der Reichsarbeitsminister Dr. Wiffel verantwortlich zeichnet, ganz erheblich verächtelt worden. Unser ganzes Streben müsse der Vereitigung dieses sozialen Unrechtes gelten. Der christliche Bauarbeiterverband habe diese schwierige Lage seiner Mitglieder durch eine gutgelungene Arbeitsvermittlung wenigstens in etwa zu mildern versucht. Eine ganze Reihe anderer Maßnahmen galten dem Ziel, das Leben unserer Mitglieder erträglicher zu gestalten. Um die Erhaltung der Saargängerunterstützung habe sich unser Verband große Verdienste erworben. Er sei in dieser Frage führend gewesen.

Das Verhältnis zwischen Führung und den Vertrauensleuten sei ein müttergültiges, auf gegenseitiges Vertrauen begründetes gewesen. Die Mitgliederentwicklung sei eine gute gewesen. Die Zahl der Mitglieder in der Rheinpfalz habe sich seit

dem Jahre 1927 nahezu verdreifacht. Auch die Verbandsentnahmen hätten befriedigt. Unsere Mitglieder in der Rheinpfalz zahlen durchschnittlich höhere Beiträge als die Mitglieder des Baugewerksbundes. Der Reichstischlerfolg bezifferte sich auf zirka 25 000 RM. Das Verbandsbüro habe im Berichtsjahr 3700 Briefe, 456 Postkarten und über 3000 Drucksachen versandt. Auf dem Gebiete der Hausagitation konnte künftighin noch mehr geschehen. Auch die Beitragsmoral müßte noch mehr gehoben werden. An Veranstaltungen fanden 148 Mitgliederversammlungen, 3 Vorstandssitzungen und 12 andere Konferenzen statt. Im Berichtsjahre sei eine Lohnbewegung mit ansprechendem Erfolg durchgeführt worden, ohne daß es zu einem offenen Kampfe kam.

Der von den Unternehmern geforderte Abbau der Löhne, die Notwendigkeit einer Erweiterung unseres eng gezogenen materiellen Lebensraumes und die Forderung nach ausreichenden und lohnenden Arbeitsmöglichkeiten und andere hochwichtige Probleme zeigen eine Fülle aktuellster Aufgaben auf, die uns in Gegenwart und in der nächsten Zukunft gestellt sind und die nur gemeistert werden können, wenn uns als den wirtschaftlich Schwächeren im Wirtschafts- und Staatsleben eine finanziell gut fundierte, schlagkräftige und einflussreiche Gewerkschaftsbewegung zur Seite steht. Deshalb gelte es, unsern Verband mit allen Mitteln weiter auf- und auszubauen.

Dem Geschäfts- und Kassenbericht folgte die Wahl des Vorstandes. Sämtliche Gewählten nahmen die Wahl an. Der Kollege Andr. Galsmann wurde einstimmig für ein weiteres Jahr in seinem Amt bestätigt. Die anschließende Diskussion zeigte, daß alle Delegierten von der ehrlichen Absicht erfüllt waren, dem Verbands zu dienen und seine Fahne in der Rheinpfalz weiter voranzutragen. In wohlgeordneter Reihenfolge ließ Kollege Heinrich anschließend alle aktuellen Probleme der Gegenwart, soweit sie unser Interesse in Anspruch nehmen, von hoher Warte aus, am geistigen Auge seiner Zuhörer vorüberziehen. Er zeichnete in seiner bekannten markanten Art die schwierige Lage, in der sich unser Volk und Staat, Wirtschaft und in der Welt augenblicklich befindet, umschreibend auf die Aufgaben hinzuweisen, die uns als standesbewußte Staatsbürger, als inmitten dieser Geschicke stehend, aus dieser Lage erwachsen. Aus den Ausführungen des Kollegen Heinrich wurde es uns von neuem klar, daß für christliche Arbeiter nur christliche Gewerkschaften in Frage kommen können und daß es unsere vornehmste und heiligste Pflicht sein muß, diese Heimstatt den vielen noch fernstehenden Arbeitsbrüdern zugänglich zu machen. — Mit einem feurigen Appell zur Treue, Opferbereitschaft und Mitarbeit und mit einem freudig aufgenommenen Hoch auf unsern christlichen Bauarbeiterverband und seinen Vorsitzenden schloß Kollege Andr. Galsmann die in allen Teilen gut gelungene Generalversammlung.

Rik. Stoffert.

**Krefeld.** Am Sonntag, dem 16. März, fand in Krefeld die diesjährige Verwaltungsstellen-Generalversammlung statt. Die Delegierten waren in stattlicher Zahl anwesend, als der erste Vorsitzende, Kollege Reichshuter, die Versammlung eröffnete. Den Jahresbericht gab der Kollege Terhorst. Das Jahr 1929 brachte auch für die Bauarbeiter eine äußerst schlechte Konjunktur. In unserer Verwaltungsstelle waren unsere Kollegen im vergangenen Jahre besonders hart von der Arbeitslosigkeit betroffen. 22,6 Prozent unserer Mitglieder waren keine 26 Wochen beschäftigt; hatten also die Unwariantszeit für die Arbeitslosenversicherung nicht erfüllt. Nur 4,4 Prozent der Kollegen waren das ganze Jahr beschäftigt. Der Ruf der Bauarbeiter um Aufnahme in die Krisenunterstützung ist nur zu sehr berechtigt. Das Leben in unserem Verband kann als gut bezeichnet werden. Versammlungen wurden 102 gehalten, in denen der Kollege Terhorst über alle uns interessierenden Fragen Vorträge hielt. Die Versammlungen waren im großen und ganzen sehr gut besucht, in verschiedenen Ortsgruppen waren Versammlungen zu verzeichnen, wo kein Kollege fehlte, ein Beweis für den Auftriebswillen unserer Kollegen. Vorstandssitzungen wurden 13, Kurzusabende im Winter 1929 bis Dezember 10 gehalten. Am Reichsjugendtag der christlichen Gewerkschaften in Köln nahmen 27 Kollegen teil, von denen die Ortsgruppe Lobberich allein 25 stellte mit Trommlerchor. Durch das Sekretariat wurden verschickt: 603 Briefe, 25 Karten und 1760 Rundschreiben und Einladungen. Im Reichstischler wurden 66 Auskünfte erteilt, 41 Schriftsätze angefertigt und 16 Termine am Arbeitsgericht wahrgenommen. Der Barerfolg beträgt 30,10 RM. Es endeten 22 Fälle mit vollem Erfolg und 2 Fälle ohne Erfolg. Die Barerfolge in der Unfall-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherung, sowie im Zivilprozeß, in Steuerfällen und in der Pflichtfürsorge können nicht angegeben werden. Die Mitgliederbewegung kann in Anbetracht der schlechten Konjunktur als befriedigend bezeichnet werden. Der Mitgliederbestand am Schlusse des Jahres 1928 betrug 30. Aufgenommen wurden 110 und Uebertritte haben wir 18 zu verzeichnen, insgesamt also 128 neue Mitglieder. Der Mitgliederbestand am Schlusse des Jahres 1929 betrug 40 in der Verwaltungsstelle Krefeld ohne Glev. das jetzt mit Krefeld vereinigt ist. Der reine Mitgliederzuwachs kann als gut bezeichnet werden und ist zum größten Teil auf das Konto unserer treuen Ortsgruppenvorstände und Hauskassierer zu schreiben. Allen Mitarbeitern auch an dieser Stelle herzlichen Dank. Möge auch dieses Geschäftsjahr unsere Bewegung durch die Mitarbeit der Kollegen weiter anwärtwärts bringen. Der erste Kassierer, Kollege Geenen, gab hierauf den Kassenbericht. Die Gesamteinnahmen betrugen 21 43,09 RM. Durch

